

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2098

Beitrag an IV

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites III. Serie 2003

66	Departement des Innern		
6638	Sozialversicherungen		
360000/A20005	Beitrag an IV	Fr.	440'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	46'082'000.--

1. Kurzbegründung

Die Budgetierung für das Jahr 2003 erfolgte nach Angaben der zentralen Ausgleichsstelle in Genf aufgrund der vom Bundesamt für Sozialversicherung geschätzten Ausgaben des Sozialwerkes IV. Die Abrechnung für das Jahr 2002 erfolgte im Frühjahr 2003. Die definitive Abrechnung durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf ergibt eine Nachzahlung von 439'865 Franken für das Jahr 2002.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: die Abrechnungen durch die Zentrale Ausgleichsstelle für das Vorjahr erfolgt nach Abschluss der Staatsrechnung.
- notwendig ist: der Kantonsbeitrag wird durch die Zentrale Ausgleichsstelle gemäss Art. 78 IVG festgelegt.
- nicht aufschiebbar ist: die Belastungen sind terminlich fix durch die Zentrale Ausgleichsstelle festgelegt. Die Nachzahlung für das Jahr 2002, welche nicht im Budgetbetrag enthalten ist, erfolgte am 31.3.2003.
- dringlich ist: die Überschreitung soll noch im Jahr 2003 behandelt und bewilligt werden.

2. Begründung

Für die IV betrugen die Gesamtausgaben für die ganze Schweiz 9'964'339'357.78 Franken für das Jahr 2002, was eine Erhöhung von 5.3% gegenüber dem Vorjahr darstellt. Nach Art. 78 IVG belaufen sich die Kantonsbeiträge auf 12.5%, was einem Betrag von 1'245'542'420. Franken entspricht. Im Laufe des Jahres 2002 sind bereits 1'224'048'000 Franken an die Zentrale Ausgleichsstelle abgeliefert worden. Damit verbleibt ein Saldo von 21'494'420 Franken zu Gunsten des Bundes. Der Anteil des Kantons Solothurn von 439'865 Franken wurde von der Zentralen Aus-

gleichskasse im Schreiben vom 14. März 2003 an das Finanzdepartement mitgeteilt und errechnet sich aus den laufenden Renten und der Finanzkraft des Kantons Solothurn.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS 611.22):

Der Nachtragskredit von 440'000 Franken wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten III. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement (2, hh)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (2, PRI)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2, PS/HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: